

Einschreiben

Kantonsgericht Nidwalden
Zivilabteilung / Einzelgericht
Rathausplatz 1
6371 Stans

Ort: _____, Datum: _____

KLAGE**1. Der Kläger / Vater**

Name: _____
Vorname: _____
Geburtsdatum: _____
Adresse: _____
PLZ, Ort: _____
Telefonnummer: _____
Email-Adresse: _____

Vertreter/in des Klägers:

Name: _____
Vorname: _____
Adresse: _____
PLZ, Ort: _____
Telefonnummer: _____
Email-Adresse: _____

2. Die Beklagten**2.1. Kind**

Name: _____
Vorname: _____
Geburtsdatum: _____
Adresse: _____
PLZ + Ort: _____

vertreten durch den Beistand: _____

2.2. Mutter

Name: _____
Vorname: _____
Geburtsdatum: _____
Adresse: _____
PLZ + Ort: _____

betreffend Anfechtung der Vaterschaft gemäss Art. 256 ff. ZGB

Sehr geehrte Frau Kantonsgerichtspräsidentin

Sehr geehrter Herr Kantonsgerichtspräsident

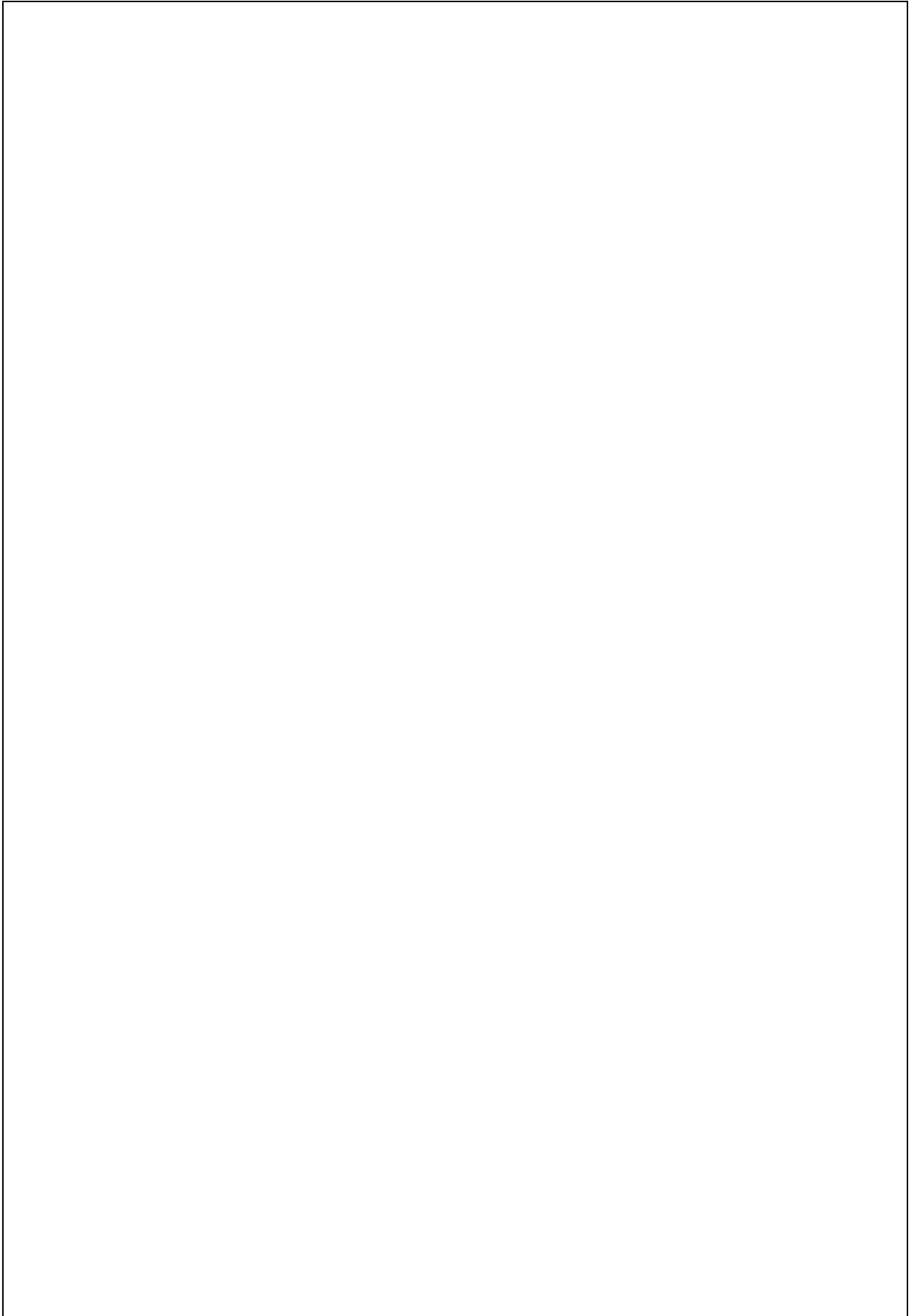
Hiermit stelle ich nachfolgendes

RECHTSBEGEHREN:

1. Die Anfechtungsklage sei gutzuheissen und es sei gerichtlich festzustellen, dass der Kläger _____ (Vorname Name, Geburtsdatum) nicht der Vater des/der Beklagten 1 _____ (Vorname Name, Geburtsdatum) ist.
2. Die Beklagte 2 _____ (Vorname Name, Geburtsdatum) habe sämtliche Gerichtskosten zu bezahlen.

BEGRÜNDUNG:

Hier kurz schildern, wieso Sie die Aberkennung der Vaterschaft beantragen:



Zum Beispiel:1. Vorbemerkung:

1.1. Gemäss Art. 25 ZPO ist die Klage auf Anfechtung des Kindesverhältnisses beim Richter am Wohnsitz einer Partei zur Zeit der Geburt oder der Klage zu erheben. Der/Die Erstbeklagte und die Zweitbeklagte im vorliegenden Verfahren haben ihren Wohnsitz in (Wohngemeinde), so dass vorliegend die örtliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichtes gegeben ist.

1.2. Gemäss Art. 295 ZPO gilt für selbständige Klagen betreffend Status des Kindes das vereinfachte Verfahren. Streitigkeiten des vereinfachten Verfahrens entscheidet das Kantonsgericht als Einzelgericht (Art. 12 Ziff. 1 GerG).

1.3. Nach Art. 256c Abs. 1 ZGB hat der Ehemann die Klage binnen Jahresfrist einzureichen, seitdem er die Geburt und die Tatsache erfahren hat, dass er nicht der Vater ist oder dass ein Dritter der Mutter um die Zeit der Empfängnis beigewohnt hat, in jedem Fall aber vor Ablauf von fünf Jahren seit der Geburt.

2. Sachverhalt

2.1. Am (Datum der Heirat) haben der Kläger und die Zweitbeklagte geheiratet. Am (Datum des Getrenntlebens) haben die Parteien die Aufnahme des faktischen Getrenntlebens beschlossen. Seit Aufnahme des faktischen Getrenntlebens hat keine Annäherung mehr stattgefunden. Der letzte eheliche Geschlechtsverkehr fand am (Datum) statt.

Mit Urteil vom (Datum des Scheidungsurteils) des (Gerichtsbezeichnung) sind der Kläger und die Zweitbeklagte rechtskräftig geschieden worden. (Nur schreiben, wenn dies zutrifft.)

Beweis:

Beilage 1: Familienschein

Beilage 2: Scheidungsurteil vom

2.2. Am (Geburtsdatum des Kindes) wurde in (Geburtsort des Kindes) (Vorname und Name des Kindes) als Sohn/Tochter des (Vorname und Name des gesetzlichen Vaters) und der (Vorname und Name der gesetzlichen Mutter) geboren.

Beweis:

Beilage 3: Geburtsschein vom

2.4. Gemäss Art. 255 ZGB gilt der Kläger als gesetzlicher Vater, weil der/die Erstbeklagte während der Ehe geboren wurde.

2.5. Das Kind (Vorname und Name) ist zweifelsfrei während der Ehe des Klägers mit der Zweitbeklagten gezeugt worden, so dass der Kläger nachzuweisen hat, dass er nicht der Vater des/der Erstbeklagten ist (vgl. Art. 256a Abs. 1 ZGB).

2.6. Das Kind (Vorname und Name) ist aber nach der faktischen Auflösung der ehelichen Gemeinschaft am (Datum des Getrenntlebens) und nach dem letzten ehelichen Geschlechtsverkehr gezeugt worden, so dass die Anfechtung nicht weiter zu begründen ist und das vereinfachte Verfahren zur Anwendung gelangt.

2.7. Die Klage ist somit gutzuheissen, so dass die Zweitbeklagte die Verfahrenskosten zu tragen hat. Dem/Der Erstbeklagten können aus naheliegenden Gründen keine Kosten überbunden werden.

Mit freundlichen Grüssen

(Unterschrift Kläger)

BEILAGENVERZEICHNIS:

1.	Familienausweis	Beilage 1
2.	Geburtsurkunde	Beilage 2
3.	_____	Beilage 3
4.	_____	Beilage 4
5.	_____	Beilage 5
6.	_____	Beilage 6
7.	_____	Beilage 7
8.	_____	Beilage 8
9.	_____	Beilage 9

Eingaben und Beilagen sind in je einem Exemplar für das Gericht und für jede Gegenpartei einzureichen. Andernfalls werden die entsprechenden Kopien durch das Gericht angefertigt, wobei die Kosten von Fr. 1.30 pro Seite in Rechnung gestellt werden können.

HINWEIS:

Ein Schlichtungsverfahren ist vorgängig nicht durchzuführen (Art. 198 lit. b ZPO).